
Statuten der Swissgrid AG

Version vom 4. Dezember 2019

Inhalt

I	Grundlage	2
II	Kapital	2
III	Organisation	4
IV	Rechnungslegung	8
V	Beendigung	9
VI	Benachrichtigung, Gerichtsstand, Sacheinlagen und Sachübernahmen	9

I Grundlage

Artikel 1: Firma, Sitz

Unter der Firma Swissgrid AG (Swissgrid SA; Swissgrid Ltd) besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR mit Sitz in Aarau. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Artikel 2: Zweck

- 1** Die Gesellschaft bezweckt als nationale Netzgesellschaft den diskriminierungsfreien, zuverlässigen und leistungsfähigen Betrieb des Übertragungsnetzes als wesentliche Grundlage für die sichere Versorgung der Schweiz und der einzelnen Landesteile im Rahmen des europäischen Verbundbetriebes sowie die Erbringung damit zusammenhängender Dienstleistungen, wie insbesondere Bilanz- und Engpassmanagement, Systemdienstleistungen und Wahrnehmung nationaler und internationaler Interessen im Übertragungsnetzbereich.
- 2** Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten, sich an anderen Unternehmen beteiligen, Grundstücke erwerben, halten und veräussern sowie alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Gesellschaft im Zusammenhang stehen.

II Kapital

Artikel 3: Aktienkapital

- 1** Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 320 398 149.00 und ist eingeteilt in 160 199 075 voll liberierte Namenaktien A von je CHF 1.00 Nennwert und 160 199 074 voll liberierte Namenaktien B von je CHF 1.00 Nennwert. Mit Ausnahme der Vinkulierung sind die Namenaktien A und B gleichgestellt.
- 2** Die Aktien der Gesellschaft dürfen nicht an einer Börse kotiert werden.

Artikel 3a: Bedingtes Kapital

- 1** Das Aktienkapital erhöht sich durch Ausgabe von höchstens 127 036 489 voll zu liberierenden Namenaktien (jeweils zur Hälfte Namenaktien A und Namenaktien B) im Nennwert von je CHF 1.00 um höchstens CHF 127 036 489.00 bei Ausübung von Wandelrechten, welche im Zusammenhang mit der Ausgabe von Wandeldarlehen durch die Gesellschaft den Gläubigern von Wandeldarlehen eingeräumt werden. Wandelrechte sind höchstens während 20 Jahren ab dem Zeitpunkt der betreffenden Ausgabe der Wandeldarlehen ausübbar. Die detaillierten Wandelvoraussetzungen sind in den jeweiligen Wandeldarlehen enthalten.
- 2** Die Bezugsrechte der Aktionäre sind ausgeschlossen. Auch die Vorwegzeichnungsrechte der Aktionäre sind ausgeschlossen, da die Wandeldarlehen (i) der Finanzierung der Übernahme der als Sacheinlagen in die Gesellschaften eingebrachten Unternehmen und Vermögenswerte oder (ii) der einfachen und raschen Verbesserung der Kapitalausstattung der Gesellschaft dienen. Der Ausgabebetrag pro Aktie entspricht dem in den jeweiligen bestehenden Wandeldarlehen definierten Ausgabebetrag pro Aktie.
- 3** Die Übertragbarkeit der neuen Namenaktien ist nach Massgabe von Art. 5 der Statuten beschränkt.

Artikel 4: Aktienzertifikate

- 1 Die Gesellschaft verzichtet auf den Druck und die Auslieferung von Urkunden für Namenaktien. Der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit kostenlos die Ausstellung einer Bescheinigung über die auf seinen Namen im Aktienbuch eingetragenen Namenaktien verlangen. Auf den Druck oder die Auslieferung von Urkunden für Namenaktien hat er jedoch keinen Anspruch. Die nicht verurkundeten Namenaktien und daraus entspringende Rechte können nur durch Zession übertragen werden. Die Zession bedarf zu ihrer Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.
- 2 Jede Ausübung von Aktionärsrechten schliesst die Anerkennung der Gesellschaftsstatuten in der jeweils gültigen Fassung mit ein.

Artikel 5: Aktienbuch, Vorkaufsrechte, Vinkulierung

- 1 Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder als Nutzniesser nur anerkannt und kann die Aktionärsrechte nur ausüben, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Für die Bestimmung der Teilnahme- und Vertretungsberechtigung an der Generalversammlung ist der Stand der Eintragungen im Aktienbuch am zwanzigsten (20.) Tag vor der Generalversammlung massgebend.
- 2 Das Aktienkapital und die damit verbundenen Stimmrechte müssen gemäss Art. 18 Abs. 3 StromVG mehrheitlich direkt oder indirekt den Kantonen und Gemeinden gehören. Aus diesem Grund und zur Gleichbehandlung der Aktionäre dürfen die Namenaktien A nur an Kantone und Gemeinden oder an direkt oder indirekt durch Kantone und Gemeinden beherrschte Unternehmen übertragen werden. Sollte eine Transaktion den Verkauf von Namenaktien A an andere Erwerber vorsehen oder der Verkauf von Namenaktien B die Mehrheitserfordernisse von Art. 18 Abs. 3 StromVG verletzen, ist die Zustimmung durch den Verwaltungsrat zwingend zu verweigern.
- 3 Die direkt an der Gesellschaft beteiligten Kantone, Gemeinden und schweizerisch beherrschten Elektrizitätsversorgungsunternehmen haben ein Vorkaufsrecht an den Aktien, sofern die Aktien nicht durch einen bisherigen Aktionär oder eine seiner schweizerisch beherrschten Konzerngesellschaften erworben werden. Im Fall der Konzerngesellschaft trifft der Verwaltungsrat Massnahmen zur Vermeidung der Verletzung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften bei Aufgabe der Beherrschung durch den bisherigen Aktionär.
- 4 Der Verwaltungsrat orientiert die Vorkaufsberechtigten über das Vorliegen eines Vorkaufsfalles und setzt eine Frist von maximal 2 Monaten zur Geltendmachung des Vorkaufsrechtes. Üben mehrere Vorkaufsberechtigte ihr Vorkaufsrecht aus, werden die zu verkaufenden Aktien nach Massgabe ihrer bisherigen Beteiligung auf die Ausübenden verteilt.
- 5 Die Übertragung von Aktien, ob zu Eigentum oder zu Nutzniessung, bedarf in jedem Falle der Genehmigung durch den Verwaltungsrat. Diese Genehmigung darf unter Vorbehalt von Abs. 2 dieses Artikels nicht verweigert werden, wenn es sich um die Übertragung der Aktien an einen bisherigen Aktionär oder als Folge eines ausgeübten Vorkaufsrechtes handelt. In allen übrigen Fällen kann die Zustimmung aus wichtigen Gründen verweigert werden. Als wichtige Gründe gelten:

1. das Fehlen von Fähigkeiten des Erwerbers, die im Hinblick auf den Gesellschaftszweck notwendig sind;
 2. das Fernhalten von Erwerbern, die ein zum Gesellschaftszweck in Konkurrenz stehendes Unternehmen betreiben, daran beteiligt oder dort angestellt sind;
 3. der Erwerb oder das Halten von Aktien im Namen oder im Interesse Dritter;
 4. die Unmöglichkeit des Nachweises schweizerischer Beherrschung des Erwerbers.
- 6** Die Zustimmung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden, sofern der Verwaltungsrat beschliesst, die Aktien (für Rechnung der Gesellschaft, bestimmter Aktionäre oder Dritter) zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen. Dieselbe Entschädigungspflicht trifft die Gesellschaft, sofern sie die Zustimmung bei Übergang infolge Zwangsvollstreckung verweigert.
- 7** Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des Erwerbers Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Dieser muss über die Streichung sofort informiert werden.

III Organisation

A Generalversammlung

Artikel 6: Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. Genehmigung des Jahresberichtes und der Konzernrechnung;
4. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
5. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung;
6. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Artikel 7: Versammlungen

- 1** Die Aktionäre üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft in der Generalversammlung aus.
- 2** Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre berechtigt.

- 3 Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs (6) Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.
- 4 Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, sooft es notwendig ist, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.
- 5 Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwaltungsrat innerhalb von 20 (zwanzig) Tagen einzuladen, wenn Aktionäre, die mindestens acht Prozent (8%) des Aktienkapitals vertreten, schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge eine Einberufung verlangen.

Artikel 8: Einberufung, Universalversammlung

- 1 Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.
- 2 Die Generalversammlung wird durch Brief an die Aktionäre und Nutzniesser einberufen, und zwar mindestens 20 (zwanzig) Tage vor dem Versammlungstag. Der Tag des Postversands ist massgeblich, wobei dieser und der Tag der Generalversammlung nicht mitzuzählen sind. In der Einberufung sind neben Tag, Zeit und Ort der Versammlung die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekannt zu geben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.
- 3 Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können unter dem Vorbehalt der Bestimmungen über die Universalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung oder auf Wahl einer Revisionsstelle. Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.
- 4 Spätestens 20 (zwanzig) Tage vor der ordentlichen Generalversammlung werden der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären zugestellt.
- 5 Ein oder mehrere Aktionäre, die zusammen Aktien im Nennwert von mindestens 10% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes der Generalversammlung verlangen; ein entsprechendes Gesuch muss dem Verwaltungsrat mindestens 45 Tage vor der Versammlung schriftlich und unter Angabe der Anträge sowie des Nachweises der vertretenen Aktien mitgeteilt werden.

Artikel 9: Vorsitz, Protokolle

- 1 Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates oder ein anderer von der Generalversammlung gewählter Tagespräsident.
- 2 Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und mindestens zwei (2) Stimmzähler, die nicht Aktionäre sein müssen.

- 3 Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung der Protokolle, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer und den Stimmzählern zu unterzeichnen sind. Die Protokolle haben inhaltlich den Anforderungen von Art. 702 Abs. 2 OR zu genügen.

Artikel 10: Beschlussfassung, Wahlen

- 1 Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.
- 2 Jeder Aktionär kann sich in der Generalversammlung durch einen anderen Aktionär, der sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweist, vertreten lassen.
- 3 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten.
- 4 Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet.
- 5 Der Vorsitzende hat keinen Stichentscheid.
- 6 Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht der Vorsitzende anordnet oder die Mehrheit der Aktionäre beschliesst, dass sie geheim erfolgen.
- 7 Bei Beschlüssen über die Entlastung des Verwaltungsrates haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Artikel 11: Quoren

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die in Art. 704 Abs. 1 OR genannten Fälle;
2. die in Art. 18 und 64 FusG genannten Fälle;
3. die Erleichterung oder Aufhebung der Beschränkung der Übertragbarkeit der Namenaktien.

B Verwaltungsrat

Artikel 12: Wahl, Konstituierung

- 1 Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei (3) gewählten Mitgliedern. Die Mehrheit der Mitglieder und der Präsident müssen die Unabhängigkeitsvoraussetzungen gemäss Art. 18 Absatz 7 StromVG erfüllen. Fällt der Verwaltungsratspräsident wegen Krankheit, Unfall oder anderen Gründen für mehr als zwei Wochen aus, ist ein Vorsitzender ad interim aus dem Kreise der gemäss Art. 18 Abs. 7 StromVG unabhängigen VR-Mitglieder zu bestimmen. Tritt der Verwaltungsratspräsident von seinem Amte zurück und kann nicht sofort ein Nachfolger gewählt werden, ist ebenfalls ein Vorsitzender ad interim aus dem Kreise der gemäss Art. 18 Abs. 7 StromVG unabhängigen VR-Mitglieder zu bestimmen.

- 2 Der Verwaltungsrat wird in der Regel in der ordentlichen Generalversammlung und jeweils für die Dauer von einem (1) Jahr gewählt. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt und Abberufung. Neue Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, die sie ersetzen.
- 3 Allen Kantonen zusammen steht das Recht zu, zwei (2) Mitglieder in den Verwaltungsrat der Gesellschaft abzuordnen und abzurufen (Art. 18 Abs. 8 StromVG). Die Kantonsvertreter müssen die Unabhängigkeitsvoraussetzungen gemäss Art. 18 Absatz 7 StromVG erfüllen. Die Nomination und / oder Bestätigung der abgeordneten Kantonsvertreter ist jährlich mindestens 60 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung dem VR-Präsidenten und der Gesellschaft mitzuteilen.
- 4 Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind jederzeit wieder wählbar.
- 5 Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet seinen Präsidenten, seinen Vizepräsidenten und den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

Artikel 13: Oberleitung, Delegation, Zeichnungsberechtigung

- 1 Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.
- 2 Der Verwaltungsrat kann unter Wahrung der gesetzlichen Vorgaben zur Unabhängigkeit (Art. 18 Abs. 7 StromVG) die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben sowie die Vertretung der Gesellschaft an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte, die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen. Er erlässt das Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse. Im Organisationsreglement werden auch die Ausstandsregeln zur Wahrung der Vertraulichkeit, die von allen Organen der Gesellschaft zu beachten sind, geregelt.
- 3 Die zeichnungsberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates und andere Zeichnungsberechtigte zeichnen kollektiv zu zweien.

Artikel 14: Aufgaben

Der Verwaltungsrat hat die folgenden unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Organisation;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;

6. Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
8. Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien;
9. Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen;
10. Abschluss von Verträgen gemäss Fusionsgesetz.

Artikel 15: Organisation, Protokolle

Sitzungsordnung, Protokollierung, Beschlussfähigkeit (Präsenz) und Beschlussfassung des Verwaltungsrates richten sich nach dem Organisationsreglement.

C Revisionsstelle**Artikel 16: Wählbarkeit, Aufgaben**

- 1** Die Generalversammlung wählt jährlich die Revisionsstelle. Die Revisionsstelle ist in das Handelsregister einzutragen.
- 2** Die Wählbarkeit und die Aufgaben richten sich nach Art. 727 ff. OR.
- 3** Durch einstimmigen Beschluss kann die Generalversammlung auf die Anwesenheit der Revisionsstelle verzichten.

IV Rechnungslegung**Artikel 17: Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr wird durch den Verwaltungsrat festgelegt.

Artikel 18: Gewinnverteilung

- 1** Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung, insbesondere Art. 671 ff. OR, steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung.
- 2** Die Dividende darf erst festgesetzt werden, nachdem die dem Gesetz entsprechenden Zuweisungen an die gesetzlichen Reserven vorgenommen worden sind. Alle Dividenden, welche innerhalb von fünf (5) Jahren nach ihrer Fälligkeit nicht bezogen worden sind, verfallen zugunsten der Gesellschaft.

V Beendigung

Artikel 19: Auflösung und Liquidation

- 1** Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.
- 2** Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht durch die Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.
- 3** Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach Massgabe der Art. 742 ff. OR. Die Liquidatoren sind ermächtigt, Aktiven (Grundstücke eingeschlossen) auch freihändig zu verkaufen.
- 4** Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird das Vermögen unter die Aktionäre nach Massgabe der eingezahlten Beträge verteilt.

VI Benachrichtigung, Gerichtsstand, Sacheinlagen und Sachübernahmen

Artikel 20: Mitteilungen und Bekanntmachungen

- 1** Einberufung und Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Wechselt ein Namenaktionär den Wohnort, so hat er der Gesellschaft die neue Adresse mitzuteilen. Bis zum Erhalt einer entsprechenden Adressänderung erfolgen alle brieflichen Mitteilungen rechtsgültig an die bisher im Aktienbuch eingetragene Adresse.
- 2** Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.

Artikel 21: Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für sämtliche aus dem Gesellschaftsverhältnis entstehenden Streitigkeiten zwischen einem Aktionär und der Gesellschaft befindet sich am Sitz der Gesellschaft.

Artikel 22: Sacheinlagen und Sachübernahmen 2012

Die Gesellschaft übernimmt anlässlich der Kapitalerhöhung vom 10. Dezember 2012 gemäss nachfolgenden Sacheinlageverträgen sämtliche Aktien von den nachfolgenden 17 Gesellschaften von total 17 Sacheinlegerinnen und Darlehensforderungen dieser Sacheinlegerinnen gegenüber diesen nachfolgenden Gesellschaften. Im Gegenzug erhalten die Sacheinlegerinnen gesamthaft 249 980 449 Aktien der Gesellschaft und total Darlehensforderungen im Wert und Betrag von CHF 1 201 052 873.00 (gemischte Sacheinlagen und Sachübernahmen). Die Bewertung des von jeder Sacheinlegerin eingelegten Aktienpaketes und der eingelegten Darlehensforderungen erfolgte nach den in den Sacheinlageverträgen (gemischte Sacheinlagen und Sachübernahmen) festgelegten Grundsätzen (gemischte Sacheinlagen und Sachübernahmen). Der Ausgabebetrag für alle Aktien beträgt insgesamt CHF 558 352 072.00 bzw. kalkulatorisch ca. CHF 2.233583 pro Aktie.

Im Einzelnen erfolgen folgende Einlagen:

1. Die EnAlpin AG legt gestützt auf den Sacheinlagevertrag vom 23. November 2012 100 % der Aktien der ALENA Aletsch Energie Netz AG, Stalden VS und ihr Darlehensforderung gegenüber der ALENA Aletsch Energie Netz AG, Stalden VS im Wert und Betrag von gerundet CHF 3 587 564.00 (Stichtag 31. Dezember 2011) ein und erhält im Gegenzug 345 319 Aktien der Gesellschaft und eine Darlehensforderung gegenüber der Gesellschaft im Betrag von CHF 1 731 700.00; zusätzlich erhält die EnAlpin AG eine bedingte Entschädigungsforderung gemäss Sacheinlagevertrag.
2. Die Alpiq AG legt gestützt auf den Sacheinlagevertrag vom 23. November 2012 100 % der Aktien der Alpiq Netz AG Gösgen, Niedergösgen SO und ihre Darlehensforderung gegenüber der Alpiq Netz AG Gösgen, Niedergösgen SO im Wert und Betrag von gerundet CHF 220 500 000.00 (Stichtag 31. Dezember 2011) ein und erhält im Gegenzug 47 991 024 Aktien der Gesellschaft und eine Darlehensforderung gegenüber der Gesellschaft im Betrag von CHF 235 730 266.00;
3. Die Alpiq Suisse SA legt gestützt auf den Sacheinlagevertrag vom 23. November 2012 100 % der Aktien der Alpiq Réseau SA, Lausanne VD und ihre Darlehensforderung gegenüber der Alpiq Réseau SA, Lausanne VD im Wert und Betrag von gerundet CHF 237 196 000.00 (Stichtag 31. Dezember 2011) ein und erhält im Gegenzug 45 104 706 Aktien der Gesellschaft und eine Darlehensforderung gegenüber der Gesellschaft im Betrag von CHF 209 797 900.00;
4. Die Axpo Power AG legt gestützt auf den Sacheinlagevertrag vom 26. November 2012 100 % der Aktien der Nordostschweizerische Kraftwerke Grid AG, Baden AG und ihre Darlehensforderung gegenüber der Nordostschweizerische Kraftwerke Grid AG, Baden AG im Wert und Betrag von gerundet CHF 264 927 000.00 (Stichtag 31. Dezember 2011) ein und erhält im Gegenzug 60 169 612 Aktien der Gesellschaft und eine Darlehensforderung gegenüber der Gesellschaft im Betrag von CHF 300 719 573.00;
5. Die Azienda elettrica ticinese legt gestützt auf den Sacheinlagevertrag vom 26. November 2012 100 % der Aktien der AET NE1 SA, Bellinzona TI und ihre Darlehensforderung gegenüber der AET NE1 SA, Bellinzona TI im Wert und Betrag von gerundet CHF 3 736 454.00 (Stichtag 31. Dezember 2011) ein und erhält im Gegenzug 1 681 627 Aktien der Gesellschaft und eine Darlehensforderung gegenüber der Gesellschaft im Betrag von CHF 5 276 146.00;
6. Die BKW FMB Energie AG legt gestützt auf den Sacheinlagevertrag vom 7. Dezember 2012 100 % der Aktien der BKW Übertragungsnetz AG, Bern BE und ihre Darlehensforderung gegenüber der BKW Übertragungsnetz AG, Bern BE im Wert und Betrag von gerundet CHF 175 815 444.00 (Stichtag 31. Dezember 2011) ein und erhält im Gegenzug 30 478 166 Aktien der Gesellschaft und eine Darlehensforderung gegenüber der Gesellschaft im Betrag von CHF 140 114 540.00; zusätzlich erhält die BKW FMB Energie AG eine bedingte Entschädigungsforderung gemäss Sacheinlagevertrag.

7. Die Centralschweizerische Kraftwerke AG legt gestützt auf den Sacheinlagevertrag vom 22. November 2012 100% der Aktien der CKW Grid AG, Luzern LU und ihre Darlehensforderung gegenüber der CKW Grid AG, Luzern LU im Wert und Betrag von gerundet CHF 57 000 000.00 (Stichtag 31. Dezember 2011) ein und erhält im Gegenzug 12 467 746 Aktien der Gesellschaft und eine Darlehensforderung gegenüber der Gesellschaft im Betrag von CHF 63 621 288.00;
8. Die Axpo Trading AG legt gestützt auf den Sacheinlagevertrag vom 26. November 2012 100% der Aktien der EGL Grid AG, Laufenburg AG und ihre Darlehensforderung gegenüber der EGL Grid AG, Laufenburg AG im Wert und Betrag von gerundet CHF 220 000 000.00 (Stichtag 31. Dezember 2011) ein und erhält im Gegenzug 22 294 941 Aktien der Gesellschaft und eine Darlehensforderung gegenüber der Gesellschaft im Betrag von CHF 96 891 400.00;
9. Die Energie Wasser Bern legt gestützt auf den Sacheinlagevertrag vom 13. November 2012 100% der Aktien der ewb Übertragungsnetz AG, Bern BE und ihre Darlehensforderung gegenüber der ewb Übertragungsnetz AG, Bern BE im Wert und Betrag von gerundet CHF 12 139 000.00 (Stichtag 31. Dezember 2011) ein und erhält im Gegenzug 2 033 907 Aktien der Gesellschaft und eine Darlehensforderung gegenüber der Gesellschaft im Betrag von CHF 10 146 100.00;
10. Die FMV SA legt gestützt auf den Sacheinlagevertrag vom 15. November 2012 100% der Aktien der FMV Réseau SA, Sion VS und ihre Darlehensforderung gegenüber der FMV Réseau SA, Sion VS im Wert und Betrag von gerundet CHF 13 500 000.00 (Stichtag 31. Dezember 2011) ein und erhält im Gegenzug 2 935 372 Aktien der Gesellschaft und eine Darlehensforderung gegenüber der Gesellschaft im Betrag von CHF 14 488 261.00;
11. Die IWB Industrielle Werke Basel legt gestützt auf den Sacheinlagevertrag vom 23. November 2012 100% der Aktien der Übertragungsnetz Basel AG, Basel BS und ihre Darlehensforderung gegenüber der Übertragungsnetz Basel AG, Basel BS im Wert und Betrag von gerundet CHF 9 500 000.00 (Stichtag 31. Dezember 2011) ein und erhält im Gegenzug 2 540 134 Aktien der Gesellschaft und eine Darlehensforderung gegenüber der Gesellschaft im Betrag von CHF 10 090 400.00;
12. Die Kraftwerke Hinterrhein AG legt gestützt auf den Sacheinlagevertrag vom 26. November 2012 100% der Aktien der Kraftwerke Hinterrhein Netz AG, Thuisis GR und ihre Darlehensforderung gegenüber der Kraftwerke Hinterrhein Netz AG, Thuisis GR im Wert und Betrag von gerundet CHF 19 500 000.00 (Stichtag 31. Dezember 2011) ein und erhält im Gegenzug 4 282 518 Aktien der Gesellschaft und eine Darlehensforderung gegenüber der Gesellschaft im Betrag von CHF 21 588 172.00;
13. Die EnAlpin AG legt gestützt auf den Sacheinlagevertrag vom 23. November 2012 100% der Aktien der LENA Lonza Energie Netz AG, Visp VS und ihre Darlehensforderung gegenüber der LENA Lonza Energie Netz AG, Visp VS im Wert und Betrag von gerundet CHF 25 934 000.00 (Stichtag 31. Dezember 2011) ein und erhält im Gegenzug 2 032 026 Aktien der Gesellschaft und eine Darlehensforderung gegenüber der Gesellschaft im Betrag von CHF 10 054 300.00; zusätzlich erhält die EnAlpin AG eine bedingte Entschädigungsforderung gemäss Sacheinlagevertrag.

14. Die Officine Idroelettriche di Blenio SA legt gestützt auf den Sacheinlagevertrag vom 29. November 2012 100% der Aktien der Ofible Rete SA, Blenio TI und ihre Darlehensforderung gegenüber der Ofible Rete SA, Blenio TI im Wert und Betrag von gerundet CHF 3 542 000.00 (Stichtag 31. Dezember 2011) ein und erhält im Gegenzug 859 739 Aktien der Gesellschaft und eine Darlehensforderung gegenüber der Gesellschaft im Betrag von CHF 4 405 700.00;
15. Die Officine Idroelettriche della Maggia SA legt gestützt auf den Sacheinlagevertrag vom 29. November 2012 100% der Aktien der Ofima Rete SA, Locarno TI und ihre Darlehensforderung gegenüber der Ofima Rete SA, Locarno TI im Wert und Betrag von gerundet CHF 18 227 000.00 (Stichtag 31. Dezember 2011) ein und erhält im Gegenzug 4 182 652 Aktien der Gesellschaft und eine Darlehensforderung gegenüber der Gesellschaft im Betrag von CHF 21 495 700.00;
16. Die Repower AG legt gestützt auf den Sacheinlagevertrag vom 21. November 2012 100% der Aktien der Repower Transportnetz AG, Poschiavo GR und ihre Darlehensforderung gegenüber der Repower Transportnetz AG, Poschiavo GR im Wert und Betrag von gerundet CHF 16 698 150.00 (Stichtag 31. Dezember 2011) ein und erhält im Gegenzug 8 472 210 Aktien der Gesellschaft und eine Darlehensforderung gegenüber der Gesellschaft im Betrag von CHF 44 084 561.00;
17. Die SN Energie AG legt gestützt auf den Sacheinlagevertrag vom 21. November 2012 100% der Aktien der SN Übertragungsnetz AG, Glarus Süd GL und ihre Darlehensforderung gegenüber der SN Übertragungsnetz AG, Glarus Süd GL im Wert und Betrag von gerundet CHF 11 000 000.00 (Stichtag 31. Dezember 2011) ein und erhält im Gegenzug 2 108 750 Aktien der Gesellschaft und eine Darlehensforderung gegenüber der Gesellschaft im Betrag von CHF 10 816 866.00.

Artikel 22a: Sacheinlagen und Sachübernahmen 2013

Die Gesellschaft übernimmt anlässlich der Kapitalerhöhung vom 5. Dezember 2013 gemäss nachfolgenden Sacheinlageverträgen Anlagen des Übertragungsnetzes von total 5 Sacheinlegerinnen. Im Gegenzug erhalten die Sacheinlegerinnen gesamthaft 4 545 208 Aktien der Gesellschaft und total Darlehensforderungen im Wert und Betrag von CHF 24 325 250.00 (gemischte Sacheinlagen und Sachübernahmen). Die Bewertung der von jeder Sacheinlegerin eingelegten Vermögenswerte erfolgte nach den in den Sacheinlageverträgen (gemischte Sacheinlagen und Sachübernahmen) festgelegten Grundsätzen (gemischte Sacheinlagen und Sachübernahmen). Der Ausgabebetrag für alle Aktien beträgt insgesamt CHF 10 425 107.00 bzw. kalkulatorisch ca. CHF 2.293646 pro Aktie.

Im Einzelnen erfolgen folgende Einlagen:

1. Die AIL Servizi SA legt gestützt auf den Sacheinlagevertrag vom 2. Dezember 2013 Anlagen des Übertragungsnetzes im Betrag von gerundet CHF 2 509 102.00 (Stichtag 31. Dezember 2012) ein und erhält im Gegenzug 328 180 Aktien der Gesellschaft und eine Darlehensforderung gegenüber der Gesellschaft im Betrag von CHF 1 756 371.00;

2. Die Azienda elettrica ticinese legt gestützt auf den Sacheinlagevertrag vom 2. Dezember 2013 Anlagen des Übertragungsnetzes im Betrag von gerundet CHF 26 652 405.00 (Stichtag 31. Dezember 2012) ein und erhält im Gegenzug 3 486 030 Aktien der Gesellschaft und eine Darlehensforderung gegenüber der Gesellschaft im Betrag von CHF 18 656 683.00;
3. Die Aziende Industriali di Lugano (AIL) SA legt gestützt auf den Sacheinlagevertrag vom 2. Dezember 2013 Anlagen des Übertragungsnetzes im Betrag von gerundet CHF 530 505.00 (Stichtag 31. Dezember 2012) ein und erhält im Gegenzug 69 387 Aktien der Gesellschaft und eine Darlehensforderung gegenüber der Gesellschaft im Betrag von CHF 371 354.00;
4. Das Elektrizitätswerk Obwalden legt gestützt auf den Sacheinlagevertrag vom 2. Dezember 2013 Anlagen des Übertragungsnetzes im Betrag von gerundet CHF 3 301 694.00 (Stichtag 31. Dezember 2012) ein und erhält im Gegenzug 431 848 Aktien der Gesellschaft und eine Darlehensforderung gegenüber der Gesellschaft im Betrag von CHF 2 311 186.00;
5. Die Schweizerischen Bundesbahnen SBB legen gestützt auf den Sacheinlagevertrag vom 2. Dezember 2013 Anlagen des Übertragungsnetzes im Betrag von gerundet CHF 1 756 651.00 (Stichtag 31. Dezember 2012) ein und erhalten im Gegenzug 229 763 Aktien der Gesellschaft und eine Darlehensforderung gegenüber der Gesellschaft im Betrag von CHF 1 229 656.00.

Artikel 22b: Sacheinlagen und Sachübernahmen 2014

Die Gesellschaft übernimmt anlässlich der Kapitalerhöhung vom 4. Dezember 2014 gemäss nachfolgenden Sacheinlageverträgen Anlagen des Übertragungsnetzes von total 17 Sacheinlegerinnen. Im Gegenzug erhalten die Sacheinlegerinnen gesamthaft 35 708 331 Aktien der Gesellschaft und total Darlehensforderungen im Wert und Betrag von CHF 205 260 884.00 (gemischte Sacheinlagen und Sachübernahmen). Die Bewertung der von jeder Sacheinlegerin eingelegten Vermögenswerte erfolgte nach den in den Sacheinlageverträgen (gemischte Sacheinlagen und Sachübernahmen) festgelegten Grundsätzen (gemischte Sacheinlagen und Sachübernahmen). Der Ausgabebetrag für alle Aktien beträgt insgesamt CHF 88 370 189.00 bzw. kalkulatorisch ca. CHF 2.47477743004715 pro Aktie.

Im Einzelnen erfolgen folgende Einlagen:

1. Die AEK Energie AG legt gestützt auf den Sacheinlagevertrag vom 27. November 2014 Anlagen des Übertragungsnetzes im Wert und Betrag von gerundet CHF 739 268.00 (Stichtag 31. Dezember 2013) ein und erhält im Gegenzug 89 616 Aktien der Gesellschaft und eine Darlehensforderung gegenüber der Gesellschaft im Betrag von CHF 517 488.00;
2. Die Azienda Elettrica Ticinese legt gestützt auf den Sacheinlagevertrag vom 25. November 2014 Anlagen des Übertragungsnetzes im Wert und Betrag von gerundet CHF 2 783 016.00 (Stichtag 31. Dezember 2013) ein und erhält im Gegenzug 337 365 Aktien der Gesellschaft und eine Darlehensforderung gegenüber der Gesellschaft im Betrag von CHF 1 948 111.00;

3. Die Alstom Technologie AG legt gestützt auf den Sacheinlagevertrag vom 27. November 2014 Anlagen des Übertragungsnetzes im Wert und Betrag von gerundet CHF 10.00 (Stichtag 31. Dezember 2013) ein und erhält im Gegenzug 1 Aktie der Gesellschaft und eine Darlehensforderung gegenüber der Gesellschaft im Betrag von CHF 7.00;
4. Die Alpiq Versorgungs AG (AVAG) legt gestützt auf den Sacheinlagevertrag vom 19. November 2014 Anlagen des Übertragungsnetzes im Wert und Betrag von gerundet CHF 122 579.00 (Stichtag 31. Dezember 2013) ein und erhält im Gegenzug 14 859 Aktien der Gesellschaft und eine Darlehensforderung gegenüber der Gesellschaft im Betrag von CHF 85 805.00;
5. Die Axpo Power AG legt gestützt auf den Sacheinlagevertrag vom 24. November 2014 Anlagen des Übertragungsnetzes im Wert und Betrag von gerundet CHF 2 608 637.00 (Stichtag 31. Dezember 2013) ein und erhält im Gegenzug 316 226 Aktien der Gesellschaft und eine Darlehensforderung gegenüber der Gesellschaft im Betrag von CHF 1 826 046.00;
6. Die Engadiner Kraftwerke AG legt gestützt auf den Sacheinlagevertrag vom 17. November 2014 Anlagen des Übertragungsnetzes im Wert und Betrag von gerundet CHF 832 135.00 (Stichtag 31. Dezember 2013) ein und erhält im Gegenzug 100 873 Aktien der Gesellschaft und eine Darlehensforderung gegenüber der Gesellschaft im Betrag von CHF 582 494.00;
7. Das Elektrizitätswerk Obwalden legt gestützt auf den Sacheinlagevertrag vom 27. Oktober 2014 Anlagen des Übertragungsnetzes im Wert und Betrag von gerundet CHF 244 799.00 (Stichtag 31. Dezember 2013) ein und erhält im Gegenzug 29 675 Aktien der Gesellschaft und eine Darlehensforderung gegenüber der Gesellschaft im Betrag von CHF 171 359.00;
8. Die Forces Motrices de Mauvoisin SA legt gestützt auf den Sacheinlagevertrag vom 24. November 2014 Anlagen des Übertragungsnetzes im Wert und Betrag von gerundet CHF 22 966 319.00 (Stichtag 31. Dezember 2013) ein und erhält im Gegenzug 2 784 046 Aktien der Gesellschaft und eine Darlehensforderung gegenüber der Gesellschaft im Betrag von CHF 16 076 423.00;
9. Die Kraftwerke Hinterrhein AG legt gestützt auf den Sacheinlagevertrag vom 17. November 2014 Anlagen des Übertragungsnetzes im Wert und Betrag von gerundet CHF 4 191 173.00 (Stichtag 31. Dezember 2013) ein und erhält im Gegenzug 508 066 Aktien der Gesellschaft und eine Darlehensforderung gegenüber der Gesellschaft im Betrag von CHF 2 933 821.00;
10. Die Kraftwerke Linth-Limmern AG (KLL) legt gestützt auf den Sacheinlagevertrag vom 24. November 2014 Anlagen des Übertragungsnetzes im Wert und Betrag von gerundet CHF 9 888 959.00 (Stichtag 31. Dezember 2013) ein und erhält im Gegenzug 1 198 769 Aktien der Gesellschaft und eine Darlehensforderung gegenüber der Gesellschaft im Betrag von CHF 6 922 271.00;

11. Die Kraftwerke Sarganserland AG (KSL) legt gestützt auf den Sacheinlagevertrag vom 24. November 2014 Anlagen des Übertragungsnetzes im Wert und Betrag von gerundet CHF 634 162.00 (Stichtag 31. Dezember 2013) ein und erhält im Gegenzug 76 875 Aktien der Gesellschaft und eine Darlehensforderung gegenüber der Gesellschaft im Betrag von CHF 443 914.00;
12. Die Kraftwerke Vorderrhein AG (KVR) legt gestützt auf den Sacheinlagevertrag vom 24. November 2014 Anlagen des Übertragungsnetzes im Wert und Betrag von gerundet CHF 4 192 466.00 (Stichtag 31. Dezember 2013) ein und erhält im Gegenzug 508 223 Aktien der Gesellschaft und eine Darlehensforderung gegenüber der Gesellschaft im Betrag von CHF 2 934 726.00;
13. Die Kraftwerke Mattmark AG legt gestützt auf den Sacheinlagevertrag vom 24. November 2014 Anlagen des Übertragungsnetzes im Wert und Betrag von gerundet CHF 11 185 864.00 (Stichtag 31. Dezember 2013) ein und erhält im Gegenzug 1 355 984 Aktien der Gesellschaft und eine Darlehensforderung gegenüber der Gesellschaft im Betrag von CHF 7 830 105.00;
14. Die Officine idroelettriche di Blenio SA legt gestützt auf den Sacheinlagevertrag vom 27. November 2014 Anlagen des Übertragungsnetzes im Wert und Betrag von gerundet CHF 2 523 473.00 (Stichtag 31. Dezember 2013) ein und erhält im Gegenzug 305 903 Aktien der Gesellschaft und eine Darlehensforderung gegenüber der Gesellschaft im Betrag von CHF 1 766 431.00;
15. Die Officine Idroelettriche della Maggia SA legt gestützt auf den Sacheinlagevertrag vom 27. November 2014 Anlagen des Übertragungsnetzes im Wert und Betrag von gerundet CHF 4 872 903.00 (Stichtag 31. Dezember 2013) ein und erhält im Gegenzug 590 708 Aktien der Gesellschaft und eine Darlehensforderung gegenüber der Gesellschaft im Betrag von CHF 3 411 032.00;
16. Die Schweizerische Bundesbahnen SBB legen gestützt auf den Sacheinlagevertrag vom 24. November 2014 Anlagen des Übertragungsnetzes im Wert und Betrag von gerundet CHF 832 497.00 (Stichtag 31. Dezember 2013) ein und erhalten im Gegenzug 100 917 Aktien der Gesellschaft und eine Darlehensforderung gegenüber der Gesellschaft im Betrag von CHF 582 748.00;
17. Das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich legt gestützt auf den Sacheinlagevertrag vom 29. Oktober 2014 100% der Aktien der ewz Übertragungsnetz AG, Zürich ZH und ihre Darlehensforderung gegenüber der ewz Übertragungsnetz AG, Zürich ZH im Wert und Betrag von gerundet CHF 167 318 339.00 (Stichtag 31. Dezember 2013) ein und erhält im Gegenzug 27 390 225 Aktien der Gesellschaft und eine Darlehensforderung gegenüber der Gesellschaft im Betrag von CHF 157 228 102.00.

Artikel 22c: Sacheinlagen und Sachübernahmen 2015

Die Gesellschaft übernimmt anlässlich der Kapitalerhöhung vom 10. Dezember 2015 gemäss nachfolgenden Sacheinlageverträgen Anlagen des Übertragungsnetzes von total 6 Sacheinlegerinnen. Im Gegenzug erhalten die Sacheinlegerinnen gesamthaft 2 928 344 Aktien der Gesellschaft und total Darlehensforderungen im Wert und Betrag von CHF 18 897 092.00 (gemischte Sacheinlagen und Sachübernahmen). Die Bewertung der von jeder Sacheinlegerin eingelegten Vermögenswerte erfolgte nach den in den Sacheinlageverträgen (gemischte Sacheinlagen und Sachübernahmen) festgelegten Grundsätzen (gemischte Sacheinlagen und Sachübernahmen). Der Ausgabebetrag für alle Aktien beträgt insgesamt CHF 8 098 753.00 bzw. kalkulatorisch ca. CHF 2.76563963578819 pro Aktie.

Im Einzelnen erfolgen folgende Einlagen:

1. Die Alpiq Suisse SA legt gestützt auf den Sacheinlagevertrag vom 3. Dezember 2015 Anlagen des Übertragungsnetzes im Wert und Betrag von gerundet CHF 321 364.00 (Stichtag 31. Dezember 2014) ein und erhält im Gegenzug 34 859 Aktien (eingeteilt in 17 430 Namenaktien A und 17 429 Namenaktien B) der Gesellschaft und eine Darlehensforderung gegenüber der Gesellschaft im Betrag von CHF 224 955.00;
2. Die Electra-Massa AG legt gestützt auf den Sacheinlagevertrag vom 30. November 2015 Anlagen des Übertragungsnetzes im Betrag von gerundet CHF 2 432 333.00 (Stichtag 31. Dezember 2014) ein und erhält im Gegenzug 263 844 Aktien (eingeteilt in 131 922 Namenaktien A und 131 922 Namenaktien B) der Gesellschaft und eine Darlehensforderung gegenüber der Gesellschaft im Betrag von CHF 1 702 633.00;
3. Die Forces Motrices Hongrin-Léman S.A. (FMHL) legt gestützt auf den Sacheinlagevertrag vom 30. November 2015 Anlagen des Übertragungsnetzes im Betrag von gerundet CHF 6 764 513.00 (Stichtag 31. Dezember 2014) ein und erhält im Gegenzug 733 773 Aktien (eingeteilt in 366 886 Namenaktien A und 366 887 Namenaktien B) der Gesellschaft und eine Darlehensforderung gegenüber der Gesellschaft im Betrag von CHF 4 735 159.00;
4. Die Grande Dixence SA legt gestützt auf den Sacheinlagevertrag vom 30. November 2015 Anlagen des Übertragungsnetzes im Betrag von gerundet CHF 5 590 727.00 (Stichtag 31. Dezember 2014) ein und erhält im Gegenzug 606 448 Aktien (eingeteilt in 303 224 Namenaktien A und 303 224 Namenaktien B) der Gesellschaft und eine Darlehensforderung gegenüber der Gesellschaft im Betrag von CHF 3 913 509.00;
5. Die Kraftwerke Oberhasli AG legt gestützt auf den Sacheinlagevertrag vom 27. November 2015 Anlagen des Übertragungsnetzes im Betrag von gerundet CHF 11 886 898.00 (Stichtag 31. Dezember 2014) ein und erhält im Gegenzug 1 289 419 Aktien (eingeteilt in 644 709 Namenaktien A und 644 710 Namenaktien B) der Gesellschaft und eine Darlehensforderung gegenüber der Gesellschaft im Betrag von CHF 8 320 829.00;
6. Die Schweizerische Bundesbahnen SBB legen gestützt auf den Sacheinlagevertrag vom 27. November 2015 Anlagen des Übertragungsnetzes im Betrag von gerundet CHF 10.00 (Stichtag 31. Dezember 2014) ein und erhalten im Gegenzug 1 Namenaktie A der Gesellschaft und eine Darlehensforderung gegenüber der Gesellschaft im Betrag von CHF 7.00.

Artikel 22d: Sacheinlagen und Sachübernahmen 2017

Die Gesellschaft übernimmt anlässlich der Kapitalerhöhung vom 4. Dezember 2017 gemäss nachfolgendem Sacheinlagevertrag Anlagen des Übertragungsnetzes einer Sacheinlegerin. Im Gegenzug erhält die Sacheinlegerin gesamthaft 215 519 Aktien der Gesellschaft und eine Darlehensforderung im Wert und Betrag von CHF 1 622 322.00 (gemischte Sacheinlagen und Sachübernahmen). Die Bewertung der von der Sacheinlegerin eingelegten Vermögenswerte erfolgte nach dem im Sacheinlagevertrag (gemischte Sacheinlagen und Sachübernahmen) festgelegten Grundsatz (gemischte Sacheinlagen und Sachübernahmen). Der Ausgabebetrag für alle Aktien beträgt insgesamt CHF 695 281.00 bzw. kalkulatorisch ca. CHF 3.22606694402218 pro Aktie.

Im Einzelnen erfolgen folgende Einlagen:

Das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich legt gestützt auf den Sacheinlagevertrag vom 14. November 2017 Anlagen des Übertragungsnetzes im Wert und Betrag von gerundet CHF 2 317 603.00 (Stichtag 31. Dezember 2016) ein und erhält im Gegenzug 215 519 Aktien (eingeteilt in 107 760 Namenaktien A und 107 759 Namenaktien B) der Gesellschaft und eine Darlehensforderung gegenüber der Gesellschaft im Betrag von CHF 1 622 322.00.

Artikel 22e: Sacheinlagen und Sachübernahmen 2018

Die Gesellschaft übernimmt anlässlich der Kapitalerhöhung vom 5. Dezember 2018 gemäss nachfolgendem Sacheinlagevertrag Anlagen des Übertragungsnetzes einer Sacheinlegerin. Im Gegenzug erhält die Sacheinlegerin gesamthaft 892 056 Aktien der Gesellschaft und eine Darlehensforderung im Wert und Betrag von CHF 7 000 000.00 (gemischte Sacheinlagen und Sachübernahmen). Die Bewertung der von der Sacheinlegerin eingelegten Vermögenswerte erfolgte nach dem im Sacheinlagevertrag (gemischte Sacheinlagen und Sachübernahmen) festgelegten Grundsatz (gemischte Sacheinlagen und Sachübernahmen). Der Ausgabebetrag für alle Aktien beträgt insgesamt CHF 3 000 000.00 bzw. kalkulatorisch ca. CHF 3.36301649853528 pro Aktie.

Im Einzelnen erfolgen folgende Einlagen:

Die Nant de Drance SA legt gestützt auf den Sacheinlagevertrag vom 19. November 2018 Anlagen des Übertragungsnetzes im Wert und Betrag von gerundet CHF 10 000 000.00 (Stichtag 31. Dezember 2017) ein und erhält im Gegenzug 892 056 Aktien (eingeteilt in 446 028 Namenaktien A und 446 028 Namenaktien B) der Gesellschaft und eine Darlehensforderung gegenüber der Gesellschaft im Betrag von CHF 7 000 000.00.

Zug, 4. Dezember 2019

Adrian Bult
Der Verwaltungsratspräsident

Thomas Stoltz
Der Protokollführer

Genehmigungsvermerk: Diese Statuten (deutsche Version) wurden vom Bundesrat anlässlich seiner Sitzung vom 13. Dezember 2019 genehmigt.